

Bernd Vogel

NS - Registrierung in Wien

Entnazifizierung in Wien, dargestellt anhand der Topografischen Protokolle der NS-Registrierung

Unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs gingen Wiener Lokalstellen verschiedener Bezirke an die Registrierung der Nationalsozialisten. Diese sogenannten "Vorregistrierungen" gingen dabei ohne gesetzliche Grundlage von statten und wurden von der mit der "offiziellen" Registrierung vom Bürgermeister betrauten Magistratsabteilung (M.Abt.) VII/2 - der späteren Magistratsabteilung 62 - abgelehnt.¹ Diese ablehnende Haltung ist dabei als Ausdruck der Befürchtung, den Nationalsozialisten damit einen Vorwand zu geben, der offiziellen Registrierung zu entgehen, zu verstehen. Der Umstand, dass es der M.Abt. VII/2 notwendig erschien, in ihrer ersten Kundgebung zur Registrierung der Nationalsozialisten explizit darauf hinzuweisen, dass "die von lokalen Stellen angeordnete oder durchgeführte Erfassung der Nationalsozialisten ... nicht von der Verpflichtung zur Meldung nach dieser Kundmachung (enthebt)"², weist jedenfalls in diese Richtung. Im Zuge dieser "Vorregistrierung" kam es im 5. Bezirk zu rund 2.600 und im 7. Bezirk zu etwa 3.000 Meldungen. Im Falle des 5. Bezirks hatten sich damit zirka 5 % der dort ansässigen Bevölkerung gemeldet, im 7. Bezirk ungefähr 8 %. Auch wenn die M.Abt. VII/2 davon ausging, dass sich bei dieser Registrierung viele der Nationalsozialisten nicht gemeldet hatten, nahm sie diese Zahlen doch als Indiz für eine "nicht gerade ... besonders hohe Zahl" von zu registrierenden Personen.³ Dementsprechend zog sie daraus den Schluss, dass die Durchführung der Registrierung einschließlich der Einspruchsverfahren in etwa zehn bis zwölf Wochen beendet sein würde. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, hielt man zur Entgegennahme der Meldungen ungefähr 200 Arbeitskräfte für erforderlich⁴. Zuzüglich der Leiter der Meldestellen und einer geringfügigen Personalreserve, um auf etwaige "plötzliche Abgänge" rasch reagieren zu können, ging man von einem Gesamtbedarf von rund 220 Arbeitskräften aus.⁵ Der den Meldestellen insbesondere durch die unerwartet hohe Zahl von Einsprüchen entstandene Arbeitsaufwand ließ diese Überlegungen zum Arbeitskräftebedarf

¹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 2. Juli 1945 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

² vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Kundmachung Nr. 1 über die Registrierung der Nationalsozialisten in Wien

³ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 23. Juni 1945 von der M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister

⁴ Dieser Zahl an Arbeitskräften lag die Schätzung zugrunde, dass von einer Arbeitskraft pro achtstündigem Arbeitstag 50 Meldungen entgegengenommen werden können.

⁵ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Protokoll vom 24. Mai 1945

aber Makulatur werden. Letztlich waren es über 250 Arbeitskräfte, die bei der Registrierung 1945 tatsächlich zum Einsatz gelangten.⁶

Mit dieser Zahl an Arbeitskräften kam es vorerst aber zu keiner flächendeckenden Registrierung der Nationalsozialisten in Wien. Im Mai 1945 wurde davon ausgegangen, die Registrierung vorerst nur in den Bezirken 1 - 20 durchführen zu können.⁷ Schließlich waren es die Bezirke 1 - 21, in denen die Registrierung in einer ersten Phase von statten ging, während sie in den Bezirken 22 - 26 noch auf sich warten ließ. Ein Grund für die Verzögerung war, dass es der Behörde zunächst nicht gelang, mit den dortigen Amtsstellen eine regelmäßige Verbindung aufzubauen.⁸ Für die Variante der zeitlich versetzten Registrierung der Nationalsozialisten in zumindest einigen Bezirken sprach ferner die Überlegung, dass es so möglich sein würde, einen Teil der bei der Registrierung in den Bezirken 1 - 21 eingesetzten (und damit bereits in die Materie eingewiesenen) und nicht mehr benötigten Arbeitskräfte für jene in den Bezirken 22 - 26 heranzuziehen.⁹ Die Aussicht, den Arbeitskräftebedarf in Grenzen zu halten, war auch mit ein Grund, weshalb man sich in Wien wider dem Wunsch von Bezirken¹⁰ dafür entschied, nicht in jedem Bezirk eine eigene Meldestelle zu errichten. Für eine geringe Zahl von Meldestellen sprachen des weiteren die hierdurch minimierten Schwierigkeiten beim Transport der für die Registrierung benötigten Drucksorten sowie der Umstand, ohnehin über ein nur beschränktes Angebot von geeigneten Meldelokalitäten zu verfügen.¹¹ Hinzu kam, dass wenige Meldestellen von der Zentrale leichter dirigiert werden konnten und sich damit eine größere Aussicht auf eine nach einheitlichen Regeln durchgeführte Registrierung bot.¹²

Bei der Frage, wo Meldestellen errichtet werden sollten, wurde dem Grundsatz gefolgt, dass für die Bezirke, deren Bezirkshauptmannschaften bei Kriegsende zusammengelegt waren, nur eine derartige Stelle zu errichten sei. Dies brachte es mit sich, dass die Registrierung 1945 in den Bezirken 1 - 21 in 13 Meldestellen¹³ stattfand.

Die Meldestellen waren den Bezirksämtern eingegliedert. Die Führung der Meldestellen erfolgte durch den Bezirksamtsleiter. Die Registrierung in den Bezirken 1 - 21 wurde schließlich für die Zeit vom 4. - 27. Juli 1945 anberaumt. Laut § 4 des Verbotsgesetzes hatten sich dabei "(a)lle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt

⁶ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 13: Notiz zum Arbeitskräftebedarf

⁷ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Protokoll vom 24. Mai 1945

⁸ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 23. Juni 1945 von der M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister

⁹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Protokoll vom 24. Mai 1945

¹⁰ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 20. Juni 1945 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

¹¹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 23. Juni 1945 von der M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister

¹² vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 20. Juni 1945 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wengleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben (...)“¹⁴, bei den für die Registrierung zuständigen Stellen zu melden. Als "Illegaler" zu verzeichnen war jener, der im Zeitraum 1. Juli 1933 bis 13. März 1938 der NSDAP oder einem der obengenannten Wehrverbände angehörte und dabei bereits das 18. Lebensjahr erreicht hatte.¹⁵ Neben Hinweisen in der Presse wurden die Meldepflichtigen über die anstehende Registrierung in diesen Bezirken auch durch den Anschlag der Kundmachung an 1.800 Tafeln und 300 Säulen in Kenntnis gesetzt.¹⁶ Obwohl es an Informationen augenscheinlich nicht mangelte, ließ sich die Registrierung in Wien nur schleppend an. Am 18. Juli 1945 informierte der Abteilungsleiter der M.Abt. VII/2, Mauritius Stollewerk, die Staatskanzlei dahingehend, dass den Meldestellen von der Mehrzahl der unter § 11 der NS-Registrierungs-Verordnung fallenden Dienststellen noch keine Mitteilungen zugekommen seien. So lagen der Behörde zu diesem Zeitpunkt weder von den staatlichen Dienststellen, wie beispielsweise der Hoheits-, Finanz-, Gerichts-, Eisenbahn- und Postverwaltung, noch von den Dienststellen des Landes Niederösterreich, des Stadtschulrates, der Krankenkassen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Meldungen vor. Lediglich das Wiener Magistrat, die Handels- und Gewerbekammer, die Universität Wien und deren verschiedene Abteilungen wie auch einige wenige kleinere Dienststellen waren bis dahin ihrer Meldepflicht nachgekommen.¹⁷ Wie sich zeigen sollte, gingen die Meldungen der Dienststellen des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften dann größtenteils nach dem 27. Juli 1945 und damit nach dem zu Beginn festgelegten offiziellen Ende der Eintragungsfrist ein, teilweise kamen sie den zuständigen Stellen gar erst Mitte August 1945 zu. Vor allem diese nicht fristgerecht abgelieferten Mitteilungen waren es, welche die Behörde dazu veranlassten, Meldungen auch noch nach dem 27. Juli 1945 entgegen zu nehmen. Letztlich wandte sich die M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister, die Frist für die Abgabe der Meldungen zu verlängern. Als Termin wurde der 25. August 1945 in Vorschlag gebracht, welcher vom Bürgermeister dann auch genehmigt

¹³ Die Bezirke 3; 10; 11; 16; 19 und 21 hatten jeweils eine eigene Meldestelle, während sich die Bezirke 1/8/9; 2/20; 4/5; 6/7; 12/13; 14/15 und 17/18 eine solche jeweils zu teilen hatten.

¹⁴ STGB. 13/45 vom 8. Mai 1945, § 4

¹⁵ vgl. STGB. 13/45 vom 8. Mai 1945, § 10

¹⁶ Die Kundmachung wurde neben den Bezirken 1 - 21 auch in Atzgersdorf, Liesing, Mauer, Rodaun, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Mödling, Weidlingau, Unter Tullnerbach, Purkersdorf und Schwechat angeschlagen. Die Aufgabe, die Kundmachung derart publik zu machen, wurde von der "Gewista" wahrgenommen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 1.678,65 Reichsmark (vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 20. Juni 1945 von der M.Abt. VII/2 an die "Gewista").

¹⁷ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 18. Juli 1945 von Stollewerk an die Staatskanzlei

wurde. Daneben waren diese späten Meldungen der öffentlichen Dienststellen und Körperschaften aber auch noch insofern von Bedeutung, als sich - so die Ansicht der M.Abt. VII/2 - Einzelpersonen aus Sorge, dass ihre unterlassene oder nur mangelhafte Meldung entdeckt würde, hierdurch veranlaßt sahen, die Meldungen nachzuholen oder zu ergänzen.¹⁸ Bis zum 25. August 1945 kam es in den Bezirken 1 - 21 schließlich zu 73.205 Meldungen.¹⁹ Im Spätsommer 1945 hatten sich die Verkehrsverhältnisse in den Bezirken 22 - 26 soweit günstig entwickelt, dass nunmehr auch dort die Registrierung der Nationalsozialisten in Angriff genommen werden konnte.²⁰ Trotz Engpässen im 22. und 23. Bezirk bezüglich Personal und geeigneter Räumlichkeiten, fand die Registrierung zwischen dem 10. und 24. September 1945 statt.²¹

Diese Registrierung im Herbst wie auch die Registrierung jener Meldepflichtigen, die erst nach der offiziellen Registrierungszeit nach Wien zurückkehrten oder sich dort mit der Absicht, ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, niederließen²², ließen die Zahl jener Nationalsozialisten, die sich in Wien bis zum 16. Februar 1946 gemeldet hatten, auf 102.209 Personen ansteigen. Von diesen 102.209 Personen waren 71.730 Männer und 30.479 Frauen.²³ Der Frauenanteil betrug zu diesem Zeitpunkt damit 29,82 %. 87.540 oder 85,65 % der 102.209 Nationalsozialisten brachten zugleich mit ihrer Meldung auch ein Nachsichtsgesuch ein.²⁴ Damit zeigt sich, dass in Wien, auch wenn die von der Behörde für die in den Bezirken 1 - 21 im Juli/August 1945 angegebene Zahl von über 90 % an Nachsichtsgesuchen²⁵ etwas gesunken war, diese gleich wie in den anderen Bundesländern²⁶ statt der an sich intendierten Ausnahme die Regel waren. Ein Grund für diese hohe Zahl an

¹⁸ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 17. August 1945 von Stollewerk an den Bürgermeister

¹⁹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 4. September 1945 von der M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister

²⁰ Wiederum bediente man sich zur Information der Bevölkerung über die anstehende Registrierung der "Gewista". In den Bezirken 22 - 26 hingen ab 1. September 1945 für den Zeitraum eines Monats 240 Plakate an deren Tafeln und Wänden (vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 30. September 1945 an die "Gewista").

²¹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 27. August 1945 von Stollewerk an den Bürgermeister

²² Beide Personengruppen hatten sich innert zweier Wochen nach ihrer Ankunft bei der zuständigen Meldestelle einzufinden. Unterließen sie dies, drohte ihnen gleich jenen, die bei einem bei der Registrierung zentralen Punkt unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hatten, eine Haftstrafe von einem bis hin zu fünf Jahren. Der damaligen Rechtslage zufolge ebenfalls des Tatbestands Betrug schuldig machte sich jener, der den Versuch unternahm, "(...) die Aufnahme eines Registrierungspflichtigen in die Registrierungsliste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierungspflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken (...)" (WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Kundmachung Nr. 1 über die Registrierung der Nationalsozialisten in Wien).

²³ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 2. März 1946 von Stollewerk an die Gemeinderatsausschüsse II und XI sowie den Stadtsenat und Gemeinderat

²⁴ vgl. ebenda

²⁵ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 4. September 1945 von der M.Abt. VII/2 an den Bürgermeister

²⁶ Österreichweit machten 85 - 90 % von der Möglichkeit, ein Ausnahmeansuchen stellen zu können, Gebrauch (vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien/München/Zürich, 1981, 97).

Ausnahmegesuchen war, dass der Gesetzgeber diesbezüglich nur vage formulierte Bestimmungen in das Verbotsgesetz aufnahm, indem es dort im § 27 hieß, dass "Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel II, III und IV ... im Einzelfalle zulässig (sind), wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann"²⁷. Die M.Abt. VII/2 war der Ansicht, dass vor allem der Umstand, dass der § 27 des Verbotsgesetzes statt des strengen Nachweises der Voraussetzungen für die Nachsichtsgewährung nur deren Glaubhaftmachung forderte, zu dieser großen Zahl an Nachsichtsgesuchen führte.²⁸

Der Umgang der Behörde mit diesen sah so aus, dass das kostenpflichtige²⁹ Ansuchen um Ausnahme, nachdem es der Meldepflichtige bei der Meldestelle eingebracht hatte, durch eine "demokratisch zusammengesetzte Kommission"³⁰ begutachtet wurde. Es war vorgesehen, dass die Begutachtungskommissionen ihre Sitzungen in den Gebäuden der magistratischen Bezirksämter abhalten sollten. Diesen Kommissionen hatten rechtskundige Personen vorzustehen. Von den 17 rechtskundigen Beamten im Ruhestand, die von Behördenseite dazu aufgefordert wurden, sich für den Dienst des Magistrats als Landeshauptmannschaft zum Zwecke der Vorentscheidung der Ansuchen um Befreiung von der Registrierung zur Verfügung zu stellen, folgten 13 dieser Aufforderung. Sieben traten ihren Dienst am 16. Juli 1945, die restlichen sechs am 23. Juli 1945 an. Dazu kam noch der Magistratsrat a.D., Dr. Seidler, der vom Referat 4 der Magistratsdirektion diesem Dienst zugewiesen wurde und auch selbst seine Reaktivierung anstrebte. Für die im Zuge der Registrierung der Nationalsozialisten im Juli/August in den Bezirken eingereichten Nachsichtsgesuche standen damit 14 rechtskundige Beamte zur Verfügung. Folglich hatten sie teilweise zwei, einer sogar drei Bezirke zu übernehmen. Für die Bezirke 10 und 21 war vorgesehen, dass die Vorentscheidungen über die Nachsichtsgesuche im Büro der M.Abt. VII/2 durch die Beamten Dr. Rieder, Dr. Markovics und Dr. Landa sowie den Abteilungsleiter erfolgen sollten.³¹ Die Gesuche wurden in der Folge der M.Abt. VII/2 übermittelt und von dort gesammelt an die

²⁷ STGB. 13/45 vom 8. Mai 1945, § 27

²⁸ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 28. Juli 1945 von Stollewerk an die Staatskanzlei

²⁹ Laut Gesetz unterlag das Nachsichtsgesuch einer Gebühr von 20 Reichsmark (vgl. STGB. 61/45 vom 10. Juli 1945), in weiterer Folge von 20 Schilling (vgl. STGB. 20/1946 vom 16. November 1945).

³⁰ WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 13: Brief vom 27. August 1945 vom Bezirksamtsleiter des 7. Bezirkes an die Magistratsdirektion

³¹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 31. Juli 1945 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

Staatskanzlei gesandt,³² der die letztgültige Entscheidung oblag. Auch wenn darauf abgezielt war, den Transport der Gesuche von einer Stelle zur nächsten möglichst rasch zu bewerkstelligen³³ und damit die Möglichkeit zu schaffen, dass die mit der Beurteilung betrauten Stellen möglichst parallel arbeiten konnten, ließ allein die immense Zahl an individuell zu begutachtenden Gesuchen dieses Unterfangen praktisch undurchführbar werden. Erschwerend kam hinzu, dass man sich durchaus der Gefahr bewusst war, dass sich die Nationalsozialisten, die - wie Staatssekretär Honner bereits im Juni 1945 vermerkte - "(...) schon jetzt in jeder Weise bemüht sind, sich zu tarnen und ihre politische Vergangenheit zu verwischen (...)"³⁴, auch der Nachsichtsgesuche zu diesem Zweck bedienen würden, was eine möglichst sorgfältige und damit auch zeitraubende Erhebung notwendig machte³⁵. Diese zeitaufwendige Behandlung der Nachsichtsgesuche erwies sich allerdings als problematisch, da die Möglichkeit, eine vollständige Registrierungsliste vorzulegen, an die sich die mit der Auflage der Liste zur allgemeinen Einsichtnahme verbundenen Rechtsfolgen knüpfen konnten, erst gegeben war, nachdem die Staatsregierung als in der Frage der Nachsichtsgesuche letzte Instanz diesbezüglich alle Entscheidungen getroffen hatte.³⁶ An eine Listenauflegung wäre damit auf lange Zeit hinaus³⁷ nicht zu denken gewesen. Hinzu kam, dass, und dies, obwohl den mit der Vorentscheidung betrauten Begutachtungskommissionen "Richtlinien" für die Beurteilung von Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung im Umfang von über sieben Seiten³⁸ an die Hand gegeben waren, die M.Abt. VII/2 mit der von

³² vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 13: Brief vom 27. August 1945 vom Bezirksamtsleiter des 7. Bezirks an die Magistratsdirektion

³³ In Wien war vorgesehen, die Nachsichtsgesuche von den Bezirksämtern zur M.Abt. VII/2 durch den Stadtgeher zu übermitteln. Von dort wurden die Gesuche mittels Handwagen zur Staatskanzlei befördert (vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 31. Juli 1945 von Stollewerk an die Magistratsdirektion).

³⁴ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 15. Juni 1945 von Staatssekretär Honner an den Bürgermeister
³⁵ vgl. ebenda

³⁶ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 28. Juli 1945 von Stollewerk an die Staatskanzlei

³⁷ Einer Schätzung Alfred Migschs zufolge wären für die individuelle Prüfung aller Registrierungsfälle zehn bis fünfzehn Jahre erforderlich gewesen (vgl. Arbeiterzeitung, 24. Juli 1946, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 101).

³⁸ Die "Richtlinien" fassen zum einen die in § 27 des Verbotsgesetzes enthaltene Passage von der nicht mißbrauchten Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände etwas genauer. Hierfür wird der Begriff "Missbrauch" genauer bestimmt. Die detaillierten Ausführungen grob zusammengefaßt, war von den für die Nachsichtsgesuche zuständigen Stellen als Mißbrauch anzusehen, wenn der Ansuchende aus seiner Zugehörigkeit zur NSDAP oder deren Wehrverbände irgendwelche Vorteile zog oder es hierdurch zu einer wie auch immer gearteten Benachteiligung von Gegnern des Nationalsozialismus kam. Im Zusammenhang mit der positiven Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich war in den "Richtlinien" betont, dass es nicht ausreichend sei, wenn sich diese erst in den letzten Wochen und Monaten und damit zu einem Zeitpunkt, als der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes bereits absehbar war, manifestiert habe. Zudem wurde hervorgehoben, dass artikulierte Unmutsäußerungen über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, deren verschiedene Einrichtungen oder Funktionäre ebenso wenig wie das bloße Abhören von ausländischen Rundfunksendungen ein ausreichender Beweis für die positive Einstellung darstellen würden. Statt dessen war hier an den bewaffneten Kampf für die unabhängige Republik Österreich in der Österreichischen Legion oder einem der Partisanenverbände, das Erdulden schwerer Mißhandlungen durch SS, Gestapo, SD und SA aus politischen Gründen und dergleichen mehr, gedacht. Schließlich wurden die Stellen angewiesen, bei der

den Kommissionen geleisteten Arbeit nicht zufrieden war. Stein des Anstoßes war der M.Abt. VII/2 eine aus ihrer Sicht allzu große Kulanz, was die Stattgabe von Nachsichtsgesuchen anlangt. So wandte sich Stollewerk mit einem Schreiben an die mit der Vorentscheidung der Nachsichtsgesuche betrauten Beamten, in dem er den Umstand anprangerte, dass Nachsichtsgesuchen statt gegeben wurde, "obgleich die Voraussetzungen nach § 27 dieses Gesetzes (Verbotsgesetz, d. V.) in keiner Weise gegeben waren" und "(v)ieľfach ... nicht einmal besonders rücsichtswürdige Umstände für eine Stattgebung vor(lagen)."³⁹ Das Procedere, wie mit diesen Fällen zu verfahren war, sah derart aus, dass diese an die Begutachtungskommission zum Zwecke einer nochmaligen Beschlußfassung zurückgesandt werden sollten. Sollte die Kommission an ihrem ersten Gutachten festhalten, musste sie die Gründe anführen, welche sie zu dieser Stattgebung veranlassten. Für die Fälle, dass die Kommission ohne oder unter Angabe von nur unzureichenden Gründen auf ihrem Gutachten bestand, sollte das Nachsichtsgesuch dem Abteilungsleiter zufolge abgewiesen werden.⁴⁰ Wie oft es dazu kam, konnte jedoch nicht eruiert werden.

Diese Punkte lassen es nachvollziehbar werden, weshalb man schon bald versuchte, von dieser individuellen Amnestie abzurücken. Die zweite Verbotsgesetznovelle sah dementsprechend vor, dass diese Verfahrensweise durch eine Gruppenamnestie zu ersetzen sei. Laut Gesetz kam dabei der Provisorischen Staatsregierung das Recht zu, bestimmte Gruppen von Registrierungspflichtigen aus eben diesen Listen zu streichen.⁴¹ Obwohl dieses Gesetz am 16. November 1945 verlautbart wurde, kam es praktisch nicht mehr zu dessen Durchführung. Ein Anstoß zur Neuregelung der Registrierung der Nationalsozialisten in Österreich war damit aber gesetzt.⁴² Diese zweite Novelle des Verbotsgesetzes hatte des weiteren zur Folge, dass die aufgrund des bis dahin angewandten Nachsichtsgesuchverfahrens ergangenen Vorentscheidungen hinfällig wurden. Aufgrund dessen hatten alle im § 4 des Verbotsgesetzes angeführten Personen in die Registrierungslisten eingetragen zu werden.⁴³ Am 11. Februar 1946 wurde der österreichischen Regierung vom Alliierten Rat dann - nicht jedoch ohne eine gewisse Einschränkung⁴⁴ - die Durchführung der Entnazifizierung

Überprüfung von Ansuchen, die durch "Illegale" eingebracht wurden, besonders streng vorzugehen (vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Richtlinien für die Beurteilung von Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung gemäss § 4 Verbotsgesetz).

³⁹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 1: Brief vom 16. August 1945 von Stollewerk an die mit der Vorentscheidung der Nachsichtsgesuche betrauten Beamten des Magistrats als Landeshauptmannschaft
⁴⁰ vgl. ebenda

⁴¹ vgl. BGBl. 16/1946 vom 16. November 1945, § 6

⁴² vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 99

⁴³ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 8. April 1946 von Stollewerk an den Bürgermeister

⁴⁴ Dem Alliierten Rat stand auch nach dieser Übergabe in Österreich das Recht zu, Personen aus Positionen in Staat und Wirtschaft zu entfernen, die bei der NSDAP Aktivitäten gegen Alliierte oder demokratische Kräfte

übertragen.⁴⁵ Zu dieser Zeit stieg auch der Druck der Alliierten, die Registrierungslisten aufzulegen. Wiederholt erkundigten sich deren Organe, wann diese endlich aufgelegt würden und machten Vorhaltungen aufgrund des Umstandes, dass es bis dahin noch nicht dazu gekommen war. Die in Wien hierfür zuständige M.Abt. 62 hatte, was die Sinnhaftigkeit einer alsbaldigen Listenauflegung anlangt, durchaus ihre Zweifel. Diese Zweifel beruhten dabei auf der Überlegung, dass durch die in Aussicht genommene Neuregelung der Registrierung der Nationalsozialisten sowohl die Auflegung der Registrierungslisten als auch das sich daran anknüpfende Einspruchsverfahren in kürzester Zeit Makulatur sein und so namhafte Kosten umsonst aufgewendet würden. Als besonders problematisch erschien ihr dabei der Umstand, dass nach den geltenden Bestimmungen die "Illegalen" besonders⁴⁶ hervorzuheben waren und damit für diese "schwerwiegende Folgen" entstehen könnten, während die künftige Neuregelung im wesentlichen eine Unterscheidung zwischen "Illegalen" und sonstigen Nationalsozialisten nicht mehr vorsah⁴⁷. Diesen Überlegungen standen "politische Gesichtspunkte" entgegen, die eine möglichst baldige Auflegung der Registrierungslisten angezeigt erscheinen ließen, waren die Behörden doch bestrebt, sich den Alliierten gegenüber kooperationsbereit zu zeigen, um damit nicht dem Verdacht, sowohl Registrierung als auch Entnazifizierung verschleppen zu wollen, ausgesetzt zu sein. Die M.Abt. 62 war dabei der Ansicht, dass diesen politischen Überlegungen für den Termin der Auflegung der Registrierungslisten größere Bedeutung beigemessen werden müsse als den zuvor genannten "praktischen Gründen". Schließlich wandte sie sich, um letzte Klarheit in dieser Frage zu erhalten, an den im Bundeskanzleramt hierfür zuständigen Referenten. Dieser teilte daraufhin mit, dass das Bundeskanzleramt keine Verschiebung der Auflegung empfehle, er diese Entscheidung aber dem Magistrat überlassen müsse. Daraufhin entschied sich das Magistrat, dem Bürgermeister die Auflegung der Registrierungslisten für die Zeit vom 25. April 1946 bis einschließlich 22. Mai 1946 vorzuschlagen,⁴⁸ ein Vorschlag, der von diesem angenommen wurde.

In jedem der 26 Gemeindebezirke war eine Auflegungsstelle eingerichtet. Die dort in diesen vier Wochen aufgelegten Registrierungslisten umfaßten schließlich 108.405 Personen. Von den insgesamt 108.673 Personen, die sich bis zum 24. April 1946 gemeldet hatten, waren

Österreichs gesetzt hatten. Dabei war der Alliierte Rat nicht an österreichische Entnazifizierungsbestimmungen gebunden.

⁴⁵ vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 94

⁴⁶ Deren Name hatte mit Rotstift unterstrichen zu werden.

⁴⁷ Die am 30. März 1946 veröffentlichten "Grundsätze der Entnazifizierung aufgrund der Parteienverhandlungen zwischen ÖVP, SPÖ und KPÖ" sahen vor, dass vom "Illegalitätsprinzip" abzugehen und statt dessen die ehemalige politische Funktion des Nationalsozialisten das Kriterium für die Gruppeneinteilung (Belasteter / Minderbelasteter) sei (vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 101 - 103).

damit nur 268 nicht in die Registrierungslisten aufgenommen worden. Von diesen 108.405 Personen⁴⁹ waren 77.134 Männer (= 71,15 %) und 31.271 Frauen (= 28,85 %). In den Registrierungslisten waren 21.081 Personen oder 19,45 % als Illegale verzeichnet. Der Anteil der Illegalen betrug bei den Männern 15.978 oder 20,71 %, bei den Frauen 5.103 oder 16,32 %. Von der M.Abt. 62 wurde diese verhältnismäßig hohe Zahl an Illegalen auf die von ihr selbst angelegte strenge Beurteilung der von den Registrierungspflichtigen abgegebenen Meldungen zurückgeführt⁵⁰. Was die Altersstruktur der Registrierten betrifft, so bildeten in Wien die zwischen 41- und 50-jährigen mit 34.262 Personen (= 31,60 %) die stärkste Gruppe, gefolgt von jener der 51 - 60jährigen mit 30.698 (= 28,32 %). Bereits deutlich weniger, nämlich 19.255 Personen (= 17,76 %) fielen auf die Gruppe der 31 - 40jährigen. Zudem legt das vorliegende Zahlenmaterial⁵¹ den Schluss nahe, dass die weiblichen Registrierten im Durchschnitt jünger als die männlichen waren. Während bei den Frauen nämlich 28,37 % der Registrierten 40jährig oder jünger waren, betrug dieser Anteil bei den Männern lediglich 20,70 %⁵². Bezüglich des Berufs der Registrierten⁵³ ist festzustellen, dass die Gruppe der im öffentlichen Dienst Angestellten mit 24.639 Personen (= 22,73 %) die zahlenmäßig stärkste war. Dieser folgten die Gruppe der Privatangestellten mit 20.537 Personen (= 18,94 %) und jene der im privaten Dienst stehenden Arbeiter mit 17.323 (= 15,98 %).

Für den Zeitraum der Listenauflegung stand jeder Person das Recht zu, gegen die Aufnahme von vermeintlich Nichtregistrierungspflichtiger, die Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungspflichtiger sowie sonstige vermeintlich unrichtige Angaben Einspruch zu erheben.⁵⁴ Es ist davon auszugehen, dass, um dem Einzelnen die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, zu erleichtern, in Wien im "Neuen Amtshause" zur Zeit der Auflegungsfrist eine zentrale Auskunftsstelle eingerichtet war, mit Hilfe derer man in Erfahrung bringen konnte, ob, und wenn ja, in welchem Gemeindebezirk eine bestimmte Person registriert war.⁵⁵

⁴⁸ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 8. April 1946 von Stollewerk an den Bürgermeister

⁴⁹ Im Anhang, Tabelle 1, sind alle registrierten Personen nach Bezirk und Geschlecht aufgeschlüsselt, aufgelistet. Sämtliche im Anhang angeführte Tabellen sind dem WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 10 entnommen.

⁵⁰ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 26. August 1946 von Stollewerk an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe XI

⁵¹ Angeführt ist dies im Anhang, Tabelle 2

⁵² Bei diesem wie dem zuvor angegebenen Prozentsatz gilt es zu berücksichtigen, dass die Behörde in der Tabelle über die Altersstruktur die Gesamtzahl der Frauen mit 31.359, jene der Männer mit 77.046 angab.

⁵³ Ausführlicheres Zahlenmaterial findet sich im Anhang, Tabellen 3 - 5

⁵⁴ vgl. STGB. 18/45 vom 11. Juni 1945, § 16

⁵⁵ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 8. April 1946 von Stollewerk an den Bürgermeister

Letztlich waren es rund 24.000 Einsprüche, die gegen die Registrierungsliste 1946 erhoben wurden.⁵⁶

Die Entscheidung über diese Einsprüche oblag sogenannten Einspruchskommissionen. Jede dieser Einspruchskommissionen setzte sich aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder waren dabei von den im Gemeinderat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) vorzuschlagen. Da jeder Sitzung der Einspruchskommissionen nur zwei Mitglieder beizuwohnen hatten, sollten die von den drei Parteien Vorgeschlagenen abwechselnd für die Sitzungen herangezogen werden. Die Sitzungen der Einspruchskommissionen waren nicht öffentlich. Die Entscheidung über den Einspruch wurde von ihnen durch Stimmenmehrheit gefällt. War diese Entscheidung abschlägig, konnte dagegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entschied eine beim Staatsamt für Inneres eingerichtete Beschwerdekommision.⁵⁷ Diese Beschwerdekommision setzte sich aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen, von denen zumindest zwei die Eignung zum Richteramt mitzubringen hatten und ebenso viele rechtskundige Verwaltungsbeamte sein mußten.⁵⁸ Ebenso wie bei den Einspruchskommissionen fielen die Entscheidungen auch bei der Beschwerdekommision in nichtöffentlichen Sitzungen durch Stimmenmehrheit. Die von der Beschwerdekommision getroffenen Entscheidungen waren dann endgültig.⁵⁹

Wie sich zeigte, nahm die Behandlung der Einsprüche in der Folge einen nur schleppenden Verlauf. Ein Grund hierfür war, dass den Einspruchskommissionen durch die große Zahl an Einsprüchen ein sehr großer Arbeitsaufwand entstanden war. Unter der Annahme, dass die Kommissionen das von der M.Abt. 62 als "bereits eine bedeutende Leistung" eingestufte Pensum, in einer vierstündigen Sitzung 30 Einsprüche zu erledigen, schafften, waren von den Einspruchskommissionen zur Erledigung der in etwa 24.000 Einsprüche nicht weniger als 3.200 Arbeitsstunden zu erbringen. Hinzu kam - für die Behörde der "Hauptgrund" -, dass die von den Einspruchskommissionen angeforderten Auskünfte aus den Gauakten nur zögerlich einlangten. Beides hatte zur Folge, dass noch im Juni 1947 nicht weniger als 17.340 aus der Zeit der Auflegung der Registrierungslisten 1946 stammenden Einsprüche unerledigt waren.⁶⁰

⁵⁶ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 14. Juni 1947 von der M.Abt. 62 an den Gemeinderatsausschuß I

⁵⁷ vgl. STGB. 18/45 vom 11. Juni 1945, § 21, 23 und 24

⁵⁸ vgl. 806 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.), Erläuternde Bemerkungen

⁵⁹ vgl. STGB. 18/45 vom 11. Juni 1945, § 26 und 28

⁶⁰ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 14. Juni 1947 von der M.Abt. 62 an den Gemeinderatsausschuß

In der Zeit nach dem 24. April 1946 stieg die Zahl der Registrierten weiter an. Bis zum 27. Juli 1946 hatten sich in Wien weitere 5.465 Personen registrieren lassen. Rund 83 % von diesen waren Männer, ungefähr 17 % Frauen. Der im Vergleich zur Registrierungsliste, Stichtag 24. April 1946, deutlich höhere Männeranteil war nach Behördenmeinung auf die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Männer zurückzuführen. Neben den Kriegsgefangenen waren es aus Sicht der M.Abt. 62 auch die zunächst in den Westen geflüchteten und nunmehr wieder nach Wien zurückkehrenden Nationalsozialisten, die einen Gutteil der Neuregistrierten ausmachten. Die Zahl jener, welche sich aufgrund der im Juli/August 1946 zugesicherten Straffreiheit für all jene, die nachträglich ihre Meldung erstatteten, meldeten, wurde dagegen als "keine besonders große" eingestuft.⁶¹

Mit dem Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 - einer nach dem Geschmack der Alliierten veränderten Weiterentwicklung der Drei-Parteien-Vereinbarung von 1946⁶² - veränderte sich der Kreis der Registrierungspflichtigen. Wie bisher in den Registrierungslisten zu verzeichnen waren nach wie vor Parteimitglieder und -anwärter, Angehörige der SS und SA sowie Personen, die sich in den Wehrverbänden NSKK und NSFK als Untersturmführer oder in höherer Position betätigt hatten. Neu zu registrieren hatten sich nun auch Personen, welche dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört oder in Gliederungen, Organisationen oder sonstigen, der NSDAP angeschlossenen Verbänden eine dem Ortsgruppenleiter in der NSDAP entsprechende oder höhere Stellung bekleidet hatten. Auch Angehörige der Gestapo und des SD, Verfasser von Druckschriften jeglicher Art, die von einer beim Unterrichtsministerium eingerichteten Kommission aufgrund ihres nationalsozialistischen Gehalts für verboten erklärt wurden wie auch Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, die den Nationalsozialisten eine wie auch immer geartete Unterstützung zuteil werden ließen, hatten sich nunmehr registrieren zu lassen. Nach dem neuen Gesetz von der Registrierungspflicht entbunden waren einfache Angehörige des NSKK und NSFK wie auch Personen, die einer im § 4 Abs. (5) des Nationalsozialistengesetzes 1947 angeführten Personengruppe angehörten.⁶³

Noch bevor die Registrierung nach der neuen Gesetzgebung vorgenommen wurde, wurde jenen, die aufgrund des alten Verbotsgesetzes zur Registrierung verpflichtet gewesen wären, diese bisher aber unterlassen hatten, nochmals die Möglichkeit geboten, ihre Meldung

⁶¹ vgl. STGB. 18/45 vom 11. Juni 1945, § 26 und 2815: Brief vom 26. August 1946 von Stollewerk an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe XI

⁶² vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 105 - 111

⁶³ vgl. STGB. 13/45 vom 8. Mai 1945, § 4 und BGBl. 25/47 vom 6. Februar 1947, § 4

nachzuholen bzw. von ihnen unrichtig oder unvollständig Mitgeteiltes zu korrigieren.⁶⁴ Diese Möglichkeit zur straffreien Ergänzung bzw. Berichtigung der NS-Meldeblätter bot sich vom 18. Februar 1947 bis zum 17. März 1947. Im 10. Wiener Gemeindebezirk machten 158 Personen von diesem Angebot Gebrauch.⁶⁵ Setzt man diese Zahl in Relation zu jenen 4.207 Personen, die sich in Favoriten bis zum 24. April 1946 gemeldet hatten und rechnet diese auf ganz Wien hoch, läßt dies den Schluss zu, dass wienweit knapp mehr als 4.000 Personen diese Möglichkeit nutzten.

Am 30. April 1947 betrug die Zahl der in Wien Registrierten schließlich 121.049.⁶⁶ Von diesen waren 86.625 oder 71,56 % Männer und 34.424 oder 28,44 % Frauen. Der Anteil der Männer war damit im Vergleich zum April 1946 nur unwesentlich, nämlich um 0,41 %, gestiegen. Keine wesentlichen Veränderungen ergaben sich auch bei der Altersstruktur⁶⁷ der Registrierten. Wie 1946 waren auch ein Jahr später die 41 - 50jährigen mit 38.699 (= 31,97 %) die größte Gruppe, gefolgt von jenen der zwischen 51 und 60jährigen mit 32.747 (=27,05 %) und den 31 - 40jährigen mit 23.224 (= 19,19 %). Zu nur marginalen Veränderungen kam es auch bei der Berufsstruktur der Registrierten⁶⁸. Die öffentlich Angestellten waren mit 26.992 Personen (= 22,30 %) die größte Gruppe, gefolgt von jener der Privatangestellten mit 23.235 Personen (= 19,19 % und der der Arbeiter in privaten Diensten mit 19.359 Personen (= 15,99 %).

Die Registrierung nach dem Nationalsozialistengesetz 1947 fand in der Zeit vom 9. - 22. Mai 1947 statt. Dort keine Meldung mehr zu erstatten hatten jene Nationalsozialisten, die, sofern nicht durch das neue Gesetz zu ergänzenden Angaben verpflichtet, sich nach der NS-Registrierungs-Verordnung vom 11. Juni 1945 bereits korrekt gemeldet hatten.⁶⁹ Jene, die bereits Meldung erstattet hatten, nach dem neuen Gesetz aber nicht mehr registrierungspflichtig waren, konnten in diesem Zeitraum bei den Behörden hierfür die Beweismittel geltend machen. Für jeden der 26 Wiener Gemeindebezirke war eine eigene Registrierungsbehörde (Meldestelle) eingerichtet.⁷⁰ Die mit dem Nationalsozialistengesetz

⁶⁴ vgl. Wiener Zeitung, 9. März 1947

⁶⁵ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 10: Tätigkeitsbericht der Registrierungsbehörde X für die Zeit vom 1. Jänner 1947 - 31. Dezember 1947

⁶⁶ Eine Aufschlüsselung der am 30. April 1947 registrierten Personen in Wien nach Bezirken findet sich im Anhang, Tabelle 6

⁶⁷ Zahlenmaterial hierzu bietet Tabelle 7 im Anhang.

⁶⁸ Die Tabellen 8 - 10 im Anhang enthalten das von der Behörde hierzu ausgewiesene Zahlenmaterial.

⁶⁹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Durchführung des Nationalsozialistengesetzes. Instruktion Nr. 5

⁷⁰ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Kundmachung betreffend die Erstattung der Meldungen zur Registrierung der Nationalsozialisten nach dem Verbotsgesetz 1947

1947 einhergehenden Veränderungen in Bezug auf den Kreis der Registrierungspflichtigen brachten es mit sich, dass in Wien die Zahl der Registrierten um 6.422 auf 114.627 sank.⁷¹ Um die Arbeiten, welche mit der NS-Registrierung anfielen, einigermaßen bewältigen zu können, waren bei den Wiener Meldestellen 300 Arbeitskräfte aufgeboten. Von diesen waren 72 TOA-Angestellte, 61 Beamte und 157 Aushilfskräfte. Neben den Vorarbeiten für die neuerliche Auflegung der Registrierungslisten kam diesen auch die zeitaufwendige Aufgabe zu, Bestätigungen über die Nichtregistrierung bzw. die Registrierung und, seit das Nationalsozialistengesetz 1947 in Kraft getreten war, auch Bestätigungen, dass der Antragsteller dem Personenkreis der Minderbelasteten angehört, auszustellen.⁷² Die Meldestellen derart mit Arbeit überhäuft, sah sich Wien ebenso wie die anderen Bundesländer außer Stande, die Registrierungslisten 1947, wie von einem Vertreter des Innenministeriums gefordert, bereits am 1. Juli 1947 aufzulegen. Wiens Gegenvorschlag hierzu war der 1. Oktober 1947. Innenminister Helmer plädierte jedoch für einen früheren Termin, was er vor allem deshalb für notwendig erachtete, um bei den Beratungen des Staatsvertrages den Abschluss der Registrierungsarbeiten vorweisen zu können. Zudem argumentierte er damit, dass ein möglichst baldiger Abschluss der Registrierung auch für die Befriedung der Bevölkerung unerlässlich sei. Letztlich einigte man sich darauf, dass Wien die Listen ab 1. September 1947 auflegen sollte. Um diesen Termin einhalten zu können, mußten weitere Arbeitskräfte den Registrierungsbehörden zugewiesen werden. Von der M.Abt. 62 wurden 120 zusätzliche Arbeitskräfte beantragt. Aufgrund der "schwierigen Arbeiten", die diese zu verrichten hatten⁷³, sollten städtische Beamte hierzu herangezogen werden.⁷⁴ Es darf davon ausgegangen werden, dass dem Wunsch der M.Abt. 62, sowohl was die Zahl der Arbeitskräfte als auch darin, dass diese Beamten sein sollten, entsprochen wurde.⁷⁵ Jedenfalls gelang es, den angepeilten Termin zu halten. Die öffentliche Auflegung der Registrierungslisten nach dem Nationalsozialistengesetz 1947 erfolgte in der Zeit vom 1. - 29. September 1947. Wie schon bei der Listenauflegung 1946 bestand auch diesmal die Möglichkeit, Einsprüche gegen die Listen einzubringen. Statt der erwarteten 8.000 Einsprüche⁷⁶ hatten die Meldestellen in diesem Zeitraum schließlich 14.097 Einsprüche entgegenzunehmen. Bei 6.457 (= 45,80 %) davon handelte es sich um Richtigstellungs-, bei 5.970 (= 42,35 %) um Streichungs- und bei 1.670 (= 11,85 %) um Eintragungsbegehren. In der überwiegenden Zahl, nämlich in 85,57 %

⁷¹ vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 115

⁷² vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 14. Juni 1947 von Stollewerk an den Gemeinderatsausschuss I

⁷³ Diesen oblagen die Entscheidungen über die Registrierungspflicht sowie die Einstufung in die Gruppe der belasteten und minderbelasteten Personen.

⁷⁴ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 6. Juni 1947 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

⁷⁵ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 11. Oktober 1947 von Stollewerk an die Magistratsdirektion

⁷⁶ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 14. Juni 1947 von Stollewerk an den Gemeinderatsausschuss I

der Fälle, wurde von Männern Einspruch erhoben.⁷⁷ Zusammen mit den 14.558 unerledigten Einsprüchen von der Listenauflegung 1946 waren damit 28.655 Einsprüche anhängig. Die Arbeit der 26 Einspruchskommissionen⁷⁸ ging wie bisher nur schleppend voran. Die Hauptursache hierfür waren des öfteren auftretende Meinungsverschiedenheiten der Kommissionsmitglieder bezüglich der Entscheidung über Einsprüche⁷⁹. Dieser Situation mit einer Aufstockung der Zahl der Einspruchskommissionen zu begegnen, war jedoch nicht möglich, da rechtskundige Beamte, welchen der Kommissionsvorsitz übertragen werden hätte können, fehlten. Derart kam es, dass Ende Jänner 1948 noch immer 18.429 Einsprüche unerledigt waren.⁸⁰ Erst über dreieinhalb Jahre später, im Oktober 1951, konnte von der Behörde vermeldet werden, dass die Einspruchskommissionen den größten Teil ihrer Arbeit bereits geleistet haben. Aufgrund dessen entschloss man sich, die Zahl der Einspruchskommissionen dann auf sieben zu reduzieren.⁸¹

Eine schlagartige und wesentliche Veränderung, was die Zahl der in den Registrierungslisten Verzeichneten anlangt, brachte schließlich das Jahr 1949. Die Jugend- und Minderbelastetenamnestie des Jahres 1948 bedeutete bereits für die Mehrzahl der ehemaligen Nationalsozialisten das Ende der Entnazifizierung.⁸² Ein Ende der Verpflichtung zur Registrierung war damit aber nicht verbunden. Mit der Intention, die minderbelasteten ehemaligen Nationalsozialisten den übrigen Bundesbürgern völlig gleichzustellen⁸³, beschloss der Nationalrat am 13. Juli 1949 einstimmig⁸⁴ das Bundesverfassungsgesetz über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten. Dieses bestimmte, dass Minderbelastete, sofern eine Sühneabgabeschuld nicht oder nicht mehr bestand, aus den Registrierungslisten zu streichen waren.⁸⁵ Um zu verdeutlichen, in welchem Maße sich der Umfang der Registrierungslisten hierdurch verringerte, sei nur erwähnt, dass im Jahre 1949 112.945 oder 92,37 % der insgesamt 122.271 in Wien Registrierten⁸⁶ als Minderbelastete eingestuft waren.

⁷⁷ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Zusammenstellung über die in der Zeit vom 1. - 29. September 1947 eingelangten Einsprüche

⁷⁸ An deren Zusammensetzung hatte sich durch das Nationalsozialistengesetz 1947 nichts geändert.

⁷⁹ Laut Stollewerk soll es oft zeitraubender Bemühungen des Kommissionsvorsitzenden bedurft haben, "(...) um die Kommissionsmitglieder von der Unrichtigkeit ihrer Anschauung zu überzeugen." (WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 28. Jänner 1948 von Stollewerk an das Innenministerium)

⁸⁰ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 15: Brief vom 28. Jänner 1948 von Stollewerk an das Innenministerium

⁸¹ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 14: Brief vom 20. Oktober 1951 von der M.Abt. 62 an Dr. Karl Zielasko

⁸² vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 115

⁸³ vgl. 965 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.), Bericht des Hauptausschusses

⁸⁴ vgl. WSTLA, M.Abt. 119, A 19 / 14: Brief vom 5. August 1949 an Stollewerk

⁸⁵ vgl. BGBl. 162/49 vom 13. Juli 1949

⁸⁶ vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 116